

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des  
Faches Slavistik an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

- 5 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, komplexe Fertigkeitentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (5 SWS)

(50 SWS)

#### Fachdidaktik des Russischen: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 2 Seminare zur Fachdidaktik des Russischen (5 SWS) ein weiterer Leistungsnachweis über ein Hauptseminar aus den Fachgebieten Sprachwissenschaft oder Angewandte Linguistik oder Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

#### Spracherwerb: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 4 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, komplexe Fertigkeitentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (4 SWS)

(4) Den Studierenden wird empfohlen, über den durch die Leistungsnachweise erbrachten Pflichtanteil hinaus weitere Lehrveranstaltungen des Institutes bzw. anderer Institute zu besuchen.

### § 21 Unterrichtspraktika

(1) Die Unterrichtspraktika sind obligatorische Bestandteile der Lehramtsstudiengänge im Sinne der Praktikumsordnung der Universität Potsdam.

(2) Das fachdidaktische Tagespraktikum wird semesterbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus ist ein in der Regel vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum zu absolvieren.

(3) Über die anderen zu absolvierenden Unterrichtspraktika informiert die Praktikumsordnung der Universität Potsdam.

### § 22 Abschluß des Hauptstudiums

Den Abschluß des Hauptstudiums mit der Magisterprüfung bzw. mit der Ersten Staatsprüfung regeln die in § 1 genannten Ordnungen unter Einschluß der jeweiligen besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Slavistik.

### § 23 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

(2) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Faches Slavistik an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 4. Mai 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Slavistik erlassen: <sup>1</sup>

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang des Lehrangebots
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 5 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 6 Ergebnis der Fachnote in der Zwischenprüfung
- § 7 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 9 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterprüfung
- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

(2) Diese Ordnung regelt die besonderen Prüfungsbestimmungen für die folgenden Fächer (vergl. § 5 Abs. 1 und 2 der Studienordnung (StO)):

- a) Hauptfächer
  - Slavistik (Schwerpunkt Russistik)
  - Slavistik (Schwerpunkt Bohemistik)
  - Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)
- b) Nebenfächer
  - Russistik
  - Bohemistik
  - Polonistik

### § 2 Umfang des Lehrangebots

Das Studium des Hauptfaches umfaßt 70 SWS, das des Nebenfaches 40 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 10. November 1997



### § 3 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Slavistik wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet; die Zusammensetzung richtet sich nach § 4 Abs. 1 MPO.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung über die Studienfachberatung (gem. § 12 StO)
2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
3. Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 3 StO.

(2) Im übrigen gelten die Regelungen des § 17 MPO.

### § 5 Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird am Ende des vierten Semesters durchgeführt. Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur und einer mündlicher Prüfung, im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Dauer der Klausur beträgt 180 Minuten, sie besteht aus zwei gleichwertigen Teilleistungen in den Fachgebieten Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik und Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte. Den Prüflingen werden in jedem der Teilbereiche bis zu drei Themen schriftlich zur Wahl gestellt. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel wird gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 30 Minuten im Hauptfach und 15 Minuten im Nebenfach. Ihr Gegenstand ist der Spracherwerb.

### § 6 Ergebnis der Fachnote in der Zwischenprüfung

Um im Hauptfach die Gesamtnote des Faches zu ermitteln, werden die Noten aus Klausur und mündlicher Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet und anschließend das arithmetische Mittel berechnet.

### § 7 Wiederholung der Zwischenprüfung

Nicht bestandene Prüfungsteile können bis zu zweimal wiederholt werden.

### § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Für die Anmeldung zur Magisterprüfung gelten die Festlegungen des § 21 MPO. Darüber hinaus sind die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 3 StO nachzuweisen.

(3) Vor Meldung zur Magisterprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 9 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterfachprüfung

(1) Die Magisterprüfung in den Fächern der Slavistik umfaßt

- eine Klausur, eine mündliche Prüfung, sowie die Hausarbeit, wenn Slavistik 1. Fach ist,
- eine Klausur und eine mündliche Prüfung, wenn Slavistik 2. Hauptfach oder eines der Nebenfächer ist.

(2) Das Thema der Magisterarbeit wird von den Prüfenden des entsprechenden Faches aus einem mit der/dem Kandidatin/Kandidaten vereinbarten Teilgebiet gestellt. Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn die Kandidaten und Kandidatinnen eigene Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit machen. Für die Anfertigung der Magisterarbeit stehen 4 Monate zur Verfügung. Der Umfang der Magisterarbeit sollte in der Regel 100 Seiten DIN A4 nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausur beträgt 240 Minuten. Zugelassene Hilfsmittel werden bei Ankündigung des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(4) Die mündliche Prüfung im Hauptfach dauert 60 Minuten. Sie erfaßt in Sprach- und Literaturwissenschaft beide Slavinen im Verhältnis des Stundenvolumens im Hauptstudium. Sie stützt sich auf 3-4 Themen aus verschiedenen Teilgebieten gemäß § 13 StO.

(5) Die mündliche Prüfung im Nebenfach dauert 30 Minuten und bezieht sich auf eine Slavine. Sie stützt sich auf 2-3 Themen aus verschiedenen Teilgebieten gemäß § 13 StO.

(6) Die Teilgebiete werden der/dem Prüfenden vorgelegt und mit ihr/ihm abgestimmt. Sie müssen 10 Tage vor Beginn der Prüfung bestätigt sein. Der Vereinbarung unterliegt auch, welcher Teil der Prüfung in der Zielsprache abgelegt wird.

(7) Die Reihenfolge der abzulegenden Teile der Fachprüfung Slavistik ist in der Regel:

- Anfertigen der Magisterarbeit (falls 1. Hauptfach).
- Nach Annahme durch die/den Betreuer/in kann die Klausur geschrieben werden.
- Den Abschluß bildet die mündliche Prüfung.

Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuß.

(8) Im übrigen gelten die Regelungen MPO.



## § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten an der Universität Potsdam in entsprechenden Fächern immatrikuliert werden.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Semestern wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung bzw. Magisterhauptprüfung nach dieser Ordnung oder nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen ablegen wollen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Besondere Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge Russisch und Polnisch an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 4. Mai 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge Russisch und Polnisch erlassen:<sup>1</sup>

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 5 Ergebnis der Fachnote in der Zwischenprüfung
- § 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung.

#### § 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Slavistik wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet; die Zusammensetzung richtet sich nach § 4 Abs. 1 ZwPO.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung über die Studienfachberatung gem. § 12 Studienordnung (StO),
2. Leistungsnachweise der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 3 StO.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 ZwPO.

#### § 4 Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel zum Ende des vierten Semesters abgelegt und besteht aus folgenden Teilen: einer Klausur und drei mündlichen Prüfungen.

(2) Als Klausur wird das Gebiet der Sprachwissenschaft (auch Angewandte Linguistik) abgeprüft; die Dauer der Klausur beträgt 180 Minuten, näheres u.a. Hilfsmittel regeln § 9 Abs. 1 und 2 ZwPO.

(3) Spracherwerb, Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte werden mündlich geprüft. Die Dauer für jede Prüfung beträgt 20 Minuten. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt.

#### § 5 Ergebnis der Fachnote in der Zwischenprüfung

(1) Um die Gesamtnote des Faches zu ermitteln, werden die Teilnoten aus der Klausur und den drei mündlichen Prüfungen in folgendem Verhältnis gewichtet: Sprachwissenschaft: Faktor 2, Literaturwissenschaft: Faktor 1, Kulturgeschichte: Faktor 1, Spracherwerb: Faktor 2.

(2) Ist ein Prüfungsteil oder die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden, gilt für die Wiederholung § 19 ZwPO.

#### § 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Semestern wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach dieser Ordnung oder nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen ablegen wollen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 10. November 1997